



Neues im Verjährungsrecht – ab 2020

Am 1. Januar 2020 tritt eine Revision der Verjährungsbestimmungen im Privatrecht in Kraft. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen dargestellt, welche für Privatpersonen und Unternehmen im Bereich Bau-, Planungs- und Umweltrecht beachtlich sind. Vorweg bei den Fristen des Kauf- und Werkvertragsrechts ändert sich nichts.

Neu 3-jährige Verjährung im Haftpflichtrecht

Die bisher nur einjährige «relative» Verjährungsfrist für ausservertragliche (deliktische) Haftungsansprüche beträgt neu 3 Jahre (neuArt. 60 Abs. 1 sowie neuArt 67 Abs. 1 OR). Damit wird die wesentlichste und bisher kürzeste Verjährungsfrist im Schweizer Privatrecht entschärft.

Anwendungsfälle sind unter anderem Personen- und Sachschäden, wo kein Vertrag zwischen den Parteien besteht sowie nachbarrechtliche

Ansprüche (Immissionen u.a.). Die absolute Verjährungsfrist bleibt bei 10 Jahren.

Diese Verlängerung der relativen Verjährungsfrist für ausservertragliche Ansprüche von einem auf 3 Jahre wird auch in diversen Spezialgesetzen umgesetzt, so beispielsweise im Strassenverkehrsgesetz, Rohrleitungsgesetz oder Gewässerschutzgesetz.

20 Jahre bei Personenschäden

Im Falle von Personenschäden wird als Folge des Urteils Moor gegen die Schweiz des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die absolute Verjährungsfrist von 10 auf 20 Jahre verlängert (neu Art. 60 Abs. 1bis OR). Bei vertraglichen Ansprüchen aus Personenschäden gilt neu eine 3-jährige relative Verjährungsfrist (neuArt. 128a OR). Die absolute Verjährungsfrist wurde auch bei vertraglichen Ansprüchen aus Personenschäden auf 20 Jahre

Beginn der Verjährungsfrist

Nach wie vor beginnt indes die Verjährungsfrist im Zeitpunkt der Pflichtverletzung zu laufen und nicht mit dem Schadenseintritt oder dessen Kenntnisnahme. Gerade bei Personenschäden (Stichwort Asbest) können zwischen Pflichtverletzung und Kenntnis eines Schadens ohne Weiteres 20 Jahre vergehen, weshalb die Revision des Verjährungsrechts bezüglich Personenschäden mit langer Latenzzeit als verunglückt bezeichnet

werden kann. Hinzu kommt, dass die Verlängerung der Verjährungsfristen nicht rückwirkend anwendbar sein wird, dass also vor 2010 begangene Pflichtverletzungen verjährt bleiben werden.

Übergangsregelung zum neuen Recht

Die Übergangsregelung bestimmt, dass eine bereits abgelaufene Frist nicht wieder auflebt (SchlT Art. 49 ZGB). Was verjährt ist, bleibt verjährt. Wenn hingegen die Forderung nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts (1. Januar 2020) noch nicht verjährt ist, verlängert sich die noch laufende Verjährungsfrist nach Massgabe des neuen Rechts, falls das neue Recht eine längere Frist vorsieht, zum Beispiel von einem auf drei Jahre.

Die weiteren neuen Bestimmungen, welche nicht die Dauer einer Verjährungsfrist regeln, werden ab 1. Januar 2020 anwendbar sein. Dazu zählen die folgenden Bestimmungen.

Regressforderungen

Neu eingefügt wird eine Bestimmung zur Verjährung von Regressrechten im Innenverhältnis: Haften mehrere Schuldner solidarisch, so verjährt der Regressanspruch mit Ablauf von drei Jahren vom Tage an gerechnet, an welchem ein Schuldner den Gläubiger befriedigt hat und der zahlende Solidarschuldner den Mitschuldner kennt (neuArt. 139 OR).

Liebe Leserinnen und Leser

Wir freuen uns, dass Sie das erste Update in neuem Gewand vor sich haben. Wir möchten Sie damit periodisch über die bevorstehenden Neuerungen (wie im vorliegenden Fall mit den ab Januar 2020 neu in Kraft tretenden Verjährungsbestimmungen), über wichtige Entwicklungen oder über aktuelle Gerichtsentscheide informieren.

Wir hoffen, Inhalt und Format sagen Ihnen zu, und freuen uns über jede Rückmeldung.

Das gesamte Team von BAUMBERGER RECHTSANWÄLTE wünscht Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Start ins Jahr 2020.

Verjährungsverzicht

Die Rechtslage bezüglich der in der Praxis gebräuchlichen Verjährungsverzichtserklärungen wird modifiziert. So kann neu «ab Beginn der Verjährung», gemeint ist, ab Beginn des Fristenlaufs, jeweils für höchstens zehn Jahre auf die Erhebung der Verjährungseinrede verzichtet werden (neuArt. 141 Abs. 1 OR).

Problematisch an dieser neuen Regelung ist, dass nach dem Wortlaut der Bestimmung ein zu früh, sprich vor Beginn des Fristenlaufs abgegebener, Verjährungsverzicht sich als unzulässig und damit als unwirksam erweisen könnte. Es dürfte dem juristischen Laien oft nicht leicht fallen, den Beginn des Fristenlaufs zu ermitteln oder es kann schlicht übersehen werden, dass bei Abgabe eines Verjährungsverzichts der Fristenlauf noch

nicht begonnen hat, beispielsweise bei einer Streitigkeit über anhaltende Immissionen. Die Gerichte werden hier für Klarheit sorgen müssen.

Stillstand während Vergleichsgesprächen

Parteien, die sich in Vergleichsgesprächen befinden, sich einem Mediationsverfahren unterziehen oder ein anderes Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung gewählt haben, können neu schriftlich vereinbaren, dass die Verjährungsfrist während der Dauer dieses Verfahrens nicht beginnt oder – was wohl öfter der Fall sein wird – still stehen soll (neuArt. 134 Abs. 1 Ziff. 8 OR).

Wichtig ist dabei insbesondere eine einfach handhabbare Regelung vorzusehen, wann dieser Stillstand endet – insbesondere wenn die verbleibende

Verjährungsfrist nur noch kurz sein wird. Es ist zu empfehlen zu vereinbaren, dass die schriftliche Mitteilung einer Partei als hinreichend für die Fortsetzung des Verjährungslaufs bestimmt

Soll eine Betreuung oder einer Klage zur Unterbrechung der Verjährung verhindert werden, wird wohl auch in Zukunft das Instrument des Verjährungsverzichts erste Wahl bleiben.

Wir hoffen Ihnen einen Überblick über die Neuerungen im Verjährungsrecht verschafft zu haben und stehen Ihnen bei Fragen zur Verfügung.

UPDATE NR. 1

BAUMBERGER RECHTSANWÄLTE AG



Dr. iur. Xaver Baumberger
Rechtsanwalt und Partner bei Baumberger
Rechtsanwälte, spezialisiert auf Bau-,
Planungs- und Umweltrecht
Telefon +41 52 245 01 45
baumberger@baumberger-rechtsanwaelte.ch



lic. iur. Raphael Rigling
Rechtsanwalt bei Baumberger Rechtsanwälte,
spezialisiert auf Bau-, Planungs- und
Umweltrecht
Telefon +41 52 245 01 45
rigling@baumberger-rechtsanwaelte.ch



MLAW Rafael Schweizer
Rechtsanwalt bei Baumberger Rechtsanwälte,
spezialisiert auf Bau-, Planungs- und
Umweltrecht
Telefon +41 52 245 01 45
schweizer@baumberger-rechtsanwaelte.ch



lic. iur. Patrick Schütz
Rechtsanwalt bei Baumberger Rechtsanwälte,
spezialisiert auf Bau-, Planungs- und
Umweltrecht
Telefon +41 52 245 01 45
schuetz@baumberger-rechtsanwaelte.ch